

ZH_OBERGERICHT PC220035 vom 23. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC220035

FR: ZH_OBERGERICHT PC220035 du 23 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PC220035 del 23 agosto 2022

Erwägungen

E. 3

Entgegen der Befürchtung der Beschwerdeführerin trifft es sodann nicht zu, dass sie aufgrund der angefochtenen Verfügung die Differenz zwischen der von ihrer Rechtsbeiständin verlangten und der festgesetzten Entschädigung selber bezahlen müsste. Eine unentgeltliche Rechtsbeiständin darf sich von der verbeiständeten Partei – darauf hat bereits die Vorinstanz zutreffend hingewiesen (act. 3 S. 2 E. 2.1) – keine zusätzliche Entschädigung zu derjenigen auszahlen lassen, welche sie vom Staat erhält. Verstösst die unentgeltliche Rechtsbeiständin gegen diesen Grundsatz, macht sie sich disziplinarrechtlich verantwortlich (Art. 12 lit. a BGFA; BGE 122 I 322 E. 3.b; BGE 108 Ia 11 E. 3). Zwar werden prozessfremde Aufwendungen von diesem Grundsatz nicht erfasst (HUBER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 122 N 10). Indem Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ die fraglichen Aufwendungen jedoch in ihrer an die Vorinstanz eingereichten Kostennote aufführte (act. 73 S. 2), brachte sie zum Ausdruck, dass es sich dabei um prozessbezogene Aufwendungen handelte. Nur wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der vertretenen Partei verbessern, kann sie im Rahmen eines Nachzahlungsverfahrens zur Nachzahlung der vom Staat ausgerichteten Entschädigung und nach einem Teil der Lehre auch zur Nachzahlung der Differenz zwischen dieser Entschädigung und dem sonst üblichen, vollen Honorar verpflichtet werden (befürwortend: HUBER, DIKE-Komm-ZPO, 2. Aufl. 2016, Art. 122 N 10; BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 3. Aufl. 2017, Art. 123 N 3; WUFFLI/FUHRER, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, N 974; CHK ZPO-SUTTER-SOMM/SEILER, Art. 122 N 9; ablehnend: BK ZPO-BÜHLER, Art. 123 N 27).

E. 4

Schliesslich scheint die Beschwerdeführerin anzunehmen, dass die ihr vor Vorinstanz gewährte unentgeltliche Rechtspflege auch noch für das Beschwerdeverfahren gilt (act. 2: "Für diesen Fall wurde mir die unentgeltliche Rechtspflege gewährt"). Die unentgeltliche Rechtspflege ist indes im Rechtsmittelverfahren neu zu beantragen (Art. 119 Abs. 5 ZPO). Hier wäre ein entsprechendes Gesuch allerdings nicht gutgeheissen worden, weil sich die Beschwerde, wie zuvor aufgezeigt, von vornherein als aussichtslos erwies (vgl. Art. 117 ZPO).

E. 5

Umstände halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.